

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

25. Jahrgang

Nr. 7

18.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung zur Durchsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus	2
Allgemeinverfügung der Stadt Erkrath zu Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 - 5 Wohn- und Teilhabegesetz zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz).....	8
Allgemeinverfügung in der Stadt Erkrath zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummer 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2	10

Allgemeinverfügung zur Durchsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus

Auf Grundlage der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zur Durchführung von Veranstaltungen vom 13.03.2020 sowie zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 15.03.2020, ergänzt am 17.03.2020, wird gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virus-Infektionen in der Stadt Erkrath folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Alle öffentlichen Veranstaltungen im Stadtgebiet von Erkrath werden mit sofortiger Wirkung bis einschließlich Sonntag, dem 19.04.2020 untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden könnten. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Veranstaltungen, die aus Gründen überwiegenden öffentlichen Interessen notwendig sind, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dazu gehören beispielsweise Wochenmärkte, die der Nahversorgung der Bevölkerung dienen. Ebenfalls ausgenommen von dem Verbot sind auch Blutspendetermine, solange diese unter Beachtung der in der Pandemielage besonderen Hygienevorkehrungen durchgeführt werden.
2. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind bis einschließlich Sonntag, dem 19.04.2020 zu schließen bzw. einzustellen:
 - a. Alle Kneipen, Cafés einschließlich Eiscafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen,
 - b. der Sport- und Spielbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und auf Spielplätzen, einschließlich aller Bolz- und Freiplätze, Bouleplätzen, Skateranlagen, Fitnessstudios, Schwimmbäder und sog. Spaßbäder sowie Saunen,
 - c. alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen,
 - d. Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
 - e. die Durchführung von Jahrmärkten, Spezialmärkten, Volksfesten etc.,
 - f. Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen und ähnlichen Einrichtungen,
 - g. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 - h. Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften,
 - i. die gewerbliche Vermietung oder die Bereitstellung von Räumlichkeiten, die zur Durchführung von Veranstaltungen geeignet sind,
 - j. Reisebusreisen.

3. Restaurants und Speisegaststätten dürfen bis einschließlich Sonntag, dem 19.04.2020 täglich nur in dem Zeitraum zwischen 6 Uhr und 15 Uhr Gäste in ihren Räumlichkeiten bewirten. Für den Publikumsbetrieb sind sowohl wie im Innen- wie im Außenbereich Maßnahmen zu ergreifen, die das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus minimieren. So sind Besucherinnen und Besucher mit deren Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer) zu registrieren. Zwischen den Tischen für Besucherinnen und Besucher ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. An jedem Tisch dürfen sich maximal vier Personen aufhalten. Aushänge zur Einhaltung von Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar im Gastraum sowie auf den Toiletten anzubringen. Die Zubereitung von Speisen und deren Bereitstellung zur Abholung oder deren Auslieferung außer Haus sind von den in Satz 1 genannten zeitlichen Beschränkungen nicht betroffen. Gaststätten, deren Betriebszweck nicht vorrangig auf die Abgabe von Speisen ausgerichtet ist, wie dies etwa bei reinen Schankwirtschaften und Kneipen der Fall ist, sind bis einschließlich dem 19.04.2020 zu schließen (vgl. Ziff. 2 lit a. dieser Allgemeinverfügung).
4. In Hotels und Pensionen darf das Übernachtungsangebot bis einschließlich zum 19.04.2020 nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden. Die Neuaufnahme von Gästen ist ab sofort und bis zum 19.04.2020 im Einzelfall durch den Bürgermeister der Stadt Erkrath, Fachbereich Einwohner · Ordnung, genehmigen zu lassen. Die Bewirtung von Hotelgästen ist auch außerhalb der unter Ziffer 3 genannten Zeiten zulässig.
5. Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen. Ausgenommen davon und somit geöffnet bleiben Verkaufsstellen für den Einzelhandel mit Lebensmitteln, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Verkaufsstellen, deren Öffnung weiterhin zugelassen wird, werden darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind.
6. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auch weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 Uhr bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht am Karfreitag, dem Ostersonntag und dem Ostermontag.
7. Bestattungen sind ab sofort und bis zum 19.04.2020 unter folgenden Auflagen durchzuführen: Sämtliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich unter Angabe der Kontaktdaten (Datum, Uhrzeit, Nachname, Vorname, Telefonnummer) bei dem Bestattungsunternehmen registrieren zu lassen. Die maximale Besucher-/Teilnehmerzahl ist auf zehn Personen beschränkt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Trauerfeier in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten wird. In allen Fällen ist zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Abstand von zwei Metern zueinander einzuhalten. Abschiednahmen am Sarg sind ab sofort bis zum 19.04.2020 nur nach telefonischer Voranmeldung für insgesamt max. sechs Personen möglich, wobei ausschließlich Einzeltermine und Einzelzutritte erfolgen.
8. Die Anordnungen zu den Ziffern 1 bis 7 sind sofort vollziehbar.

9. Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 7 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung in Kraft, sollten jedoch sofort beachtet werden.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG) wird hingewiesen.

Begründung:

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Zu Ziffer 1:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt stetig an. Es ist daher zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-Cov-2 notwendig, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist nach dem Erlass grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 auch bei Veranstaltungen von unter 1.000 Teilnehmern/Besuchern keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Laut Erlass reduziert sich das Auswahlermessen der zuständigen Behörden regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt. Nach dem Erlass hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind. Zur Begründung verweist der Erlass auf die in kurzer Zeit rasante Verbreitung des Virus. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-E müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen, oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Laut Erlass ist eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen. Bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit kann das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden, wenn vorübergehend jede Veranstaltung unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Dem gegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren das Ermessen dahingehend, dass nur die grundsätzliche Absage in Betracht kommt.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dem Verbot von Veranstaltungen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Inte-

ressen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Die Befristung bis zum 19.04.2020 erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Zu Ziffer 2 bis 7:

Rechtgrundlagen der Maßnahmen unter den Ziffern 2, 3 und 4 sind §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Aufgrund der zu 1. gegebenen Begründung ist es zur Gesundheitssicherung der Bevölkerung notwendig, das Verbot von Veranstaltungen um ein Verbot von weiteren Anlässen zu ergänzen, bei denen vergleichbar hohe Risikofaktoren existieren, wie z.B. des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dieser Einschränkung sozialer Kontaktmöglichkeiten die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Die Regelung orientiert sich an einer Reduzierung der sozialen Kontaktmöglichkeiten in Anlehnung an die Schutzbestimmungen an stillen Feiertagen. Ziel ist es, durch eine vorübergehende konsequente soziale Distanzierung die Ausbreitung des Virus im täglichen Leben zu verlangsamen. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereithalten zu können. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Artikel 2, Absatz 2, Satz 2, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1, Artikel 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt. Auch die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber von Restaurants und Gaststätten müssen hinter dem Interesse der Bevölkerung auf möglichst effektiven Schutz vor einer Infektion zurückstehen. Dies gilt umso mehr, als die Zubereitung und Verkauf von Speisen im Rahmen von Lieferdiensten weiterhin möglich ist.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich auch zwingend das Verbot der Neuaufnahme von Gästen im Hotelgewerbe. Vor dem Hintergrund des Risikos einer unzureichenden Eindämmung durch die Zulassung v. a. überregionaler Gäste wird das erstrebte Ziel der weiteren Unterbindung von Infektionsketten gefährdet. Die Interessen der Hotelbetreiber müssen daher zurücktreten. Eine Erlaubnis zur Neuaufnahme kann im Einzelfall durch den Bürgermeister der Stadt Erkrath erteilt werden, etwa wenn diese erforderlich werden sollte, um die häusliche Absonderung einer anderen Person durchzusetzen.

In Bezug auf die Regelungen zu Ziff. 2 ist zu berücksichtigen, dass durch den Unterrichtsausfall zu erwarten ist, dass sich die Schülerinnen und Schüler alternative Treffpunkte suchen. Als solche eignen sich nicht nur Cafés, sondern auch Sportstätten o.ä. Um den Schutzzweck des Schließens der Schulen und Kindergärten, nämlich die Reduzierung der sozialen Kontakte und somit die Hemmung der Übertragungsmöglichkeiten, nicht zu gefährden, ist auch der Zugang zu alternativen Anlaufpunkten zu unterbinden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist das hier verfügte Verbot jedoch zunächst bis zum 19.04.2020 zu befristen.

Für die Maßnahmen unter der Ziffer 7 gilt das Folgende: Bei Abschiednahmen am Sarg und Bestattungen sind größere Menschenansammlungen sowie Körperkontakte zu befürchten. Die Beschränkung der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Erfassung der Kontaktdaten und die Gewährleistung eines Abstands sind geeignet und geboten, die Gesundheitssicherung der Bevölkerung zu verbessern. Durch die Beachtung dieser Auflagen kann der Ansteckungsgefahr erheblich entgegengewirkt werden. Mildere, aber gleich wirksame Mittel existieren nicht. Die Maßnahmen sind insbesondere aufgrund der Befristung auch angemessen und damit insgesamt verhältnismäßig.

Zu Ziffer 8:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG NRW) erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass diese Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Erkrath, den 18.03.2020

gez. Schultz
Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Erkrath zu Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 - 5 Wohn- und Teilhabegesetz zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Auf Grundlage der Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2020 wird mit sofortiger Wirkung und bis zunächst zum 19. April 2020 für das gesamte Stadtgebiet von Erkrath folgende Allgemeinverfügung betreffend Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 - 5 Wohn- und Teilhabegesetz zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz):

1. Besuche sind ab sofort auf das Notwendigste zu beschränken; je Bewohnerin oder Bewohner im Regelfall auf eine Person je Tag. Die Besuche sollen maximal eine Stunde dauern. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind von der Einrichtung in der Handhabung persönlicher Schutzmaßnahmen zu unterweisen und haben diese einzuhalten.
2. Gemeinschaftsaktivitäten mit Externen sind ab sofort untersagt
3. Besuche haben nur noch auf dem Zimmer der Besuchsempfängerin oder des Besuchsempfängers stattzufinden, nicht jedoch in Gemeinschaftsräumen.
4. Die Zugänge in die Einrichtung sind zu minimieren. Es soll eine Besucher- und Mitarbeiterregistrierung durchgeführt werden. Die Erfassung stellt ein wichtiges Instrument für die Ermittlung von Kontaktpersonen zum Nachweis von Infektionsketten dar.
5. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus einem dieser Gebiete diese Einrichtungen nicht betreten.
6. Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2 nach Definition des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management_Download.pdf?_blob=publicationFile) dürfen diese Einrichtungen nicht betreten.
7. Es können Ausnahmen für nahestehende Personen (z.B. im Rahmen der Sterbebegleitung) im Einzelfall unter Auflagen zugelassen werden.
8. Die entsprechenden Einrichtungen werden angewiesen, diese Allgemeinverfügung deutlich sichtbar im Eingangsbereich der Einrichtungen auszuhängen.
9. Die Anordnungen zu den Ziffern 1 bis 8 dieser Verfügung sind gern. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar.
10. Das Verbot gilt mit sofortiger Wirkung bis zunächst zum 19. April 2020.
11. Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet von Erkrath.

12. Diese Verfügung gilt gern. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
13. Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und 14 Abs. 1 OBG.

Zu den Ziffern 1 bis 8:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere zur Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Dabei gehen viele bestätigte Fälle der Erkrankung COVID-19 zurück auf Kontakte mit Rückkehrern von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten. Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG. Hierzu gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben.

Im Sinne einer Härtefallregelung ist es jedoch erforderlich, dass Ausnahmen für besondere Einzelfälle zugelassen werden. Dabei ist zu prüfen, welche Auflagen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu treffen sind.

zu Ziffer 9:

Die Anordnungen zu Ziffern 1 bis 8 dieser Verfügung sind gemäß §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar.

zu Ziffer 10:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit sofortiger Wirkung und bis zunächst zum 19. April 2020.

Zu Ziffer 11:

Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet von Erkrath.

zu Ziffer 12:

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG NRW) erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass diese Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Erkrath, den 18.03.2020

gez. Schultz
Bürgermeister

Allgemeinverfügung in der Stadt Erkrath zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummer 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grundlage der aufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummer 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlasse ich für den Zeitraum mit sofortiger Wirkung und bis zum 19. April 2020 folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) haben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kinder im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen mit sofortiger Wirkung und bis zum 19. April 2020 den Zutritt zu Betreuungsangeboten zu untersagen.
2. Auszunehmen von Ziffer 1 sind Kinder im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte bzw. deren Betreuungspersonen eine unentbehrliche Schlüsselperson ist. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private

Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann. Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dienen. Dazu zählen insbesondere: Alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. Diese Ausnahme gilt nicht für Reiserückkehrer aus Risikogebieten für den Zeitraum von 14 Tagen nach dem dortigen Aufenthalt.

3. Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen. Für Angehörige der Feuerwehr (Berufsfeuerwehr und Freiwillige) sowie der Polizei genügt die Vorlage des Dienstausweises.
4. Die Allgemeinverfügung gilt mit sofortiger Wirkung bis zum 19. April 2020.
5. Der räumliche Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet von Erkrath.
6. Sofortige Vollziehbarkeit Die Anordnungen zu den Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
7. Bekanntgabe Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.
8. Strafvorschriften Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwider handelt.

Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in besonders relevanten Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, wo Kinder auf engem Raum in Kontakt miteinander treten.

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach den Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Zu Ziffer 1

In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder zwar nicht schwer an COVID-19. Sie können jedoch ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit der Übernahme von (Eigen-) Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene.

Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Betreuungspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion zu verhindern.

Zu Ziffer 2

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Zutrittsbeschränkung zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Andernfalls wäre die Maßnahme des Betreuungsverbotes von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nicht effektiv, wenn sich die Kinder in unveränderter Anzahl dort zu Betreuungszwecken aufhalten würden.

Zu Ziffer 3

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift

oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG NRW) erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass diese Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Erkrath, den 18.03.2020

gez. Schultz
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.